

Die

Forsttaxation

in ihrem ganzen Umfange.

Von

Dr. W. Pfeil,

weiland K. preuß. Oberforstath, Director der preuß. Forstakademie Neustadt-Eberwalde,
Kommandant und Ritter von. O. O.; u. s. w.

Dritte Auflage.

Leipzig,

Baumgärtner's Buchhandlung.



110

240

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens bei der nachhaltigen Ertragsberechnung.

	Seite
Einleitung	1
Wie sich die Lehre der Waldtaxation nach und nach ausgebildet hat	7
Ältere Schlägeintheilung	9
Beckmann's Verfahren	20
Vervollkommnung der Bestandsaufnahme und Zuwachsberechnung	23
Die Proportional schläge	28
Dettelt, Schöpfer der Fachwerksmethoden	30
Wedel's Proportional schläge	34
Schilcher's Taxation	46
Hennert's Fachwerk	48
Hartig's Taxation	52
Klipstein's Taxation	65
Gotta's Taxation	66
Gegenwärtige Grundidee des Fachwerks	69
Oesterreichische Kammeraltare	72
Ertragsbestimmung nach dem Durchschnittszuwachse	83
Ertragsbestimmung nach Durchschnittserträgen	86
Hundeshagen's Nutzungsprocent	—
Karl's Verbesserung dieser Berechnung	95
Heper's Walbertrags-Regelung	96
Emalian's Ertragsberechnung	97
Krauß's Ertragsermittlung	99
Taxation der Preussischen Staatsforsten	100
a) nach der Instruktion von 1819	—
b) nach dem Durchschnittszuwachse	101
c) nach der Instruktion von 1836	103

	Seite
Königlich Sächsische Taxation	106
Badische Taxation	111
Württembergische Taxation	114
Großherzoglich Hessische Taxation	115
Bairische Taxation	117
Zusammenstellung der Erfahrungen aus der Taxationsgeschichte	120
Zweck der Betriebsregulirung	126

Zweite Abtheilung.

Von den bei der Ertragsberechnung und Betriebsregulirung vor- kommenden Arbeiten.

Kürzeste Ertragsberechnung bei einer provisorischen Etatsbestimmung	128
Verfahren bei der Beschränkung auf einen Einrichtungszeitraum	130
Feststellung der Grenzen	131
Benutzung aller Karten	133
Neue Vermessung	135
Die verschiedenen Forstkarten	136
Untersuchungen, welche der Taxation vorausgehen	144
Wer die Taxation ausführen soll	146
Eintheilung des Forstes im Allgemeinen	149
Eintheilung des Hochwaldes	151
Eintheilung des Nieder- und Mittelwaldes	163
Von der Blockbildung	168
Von den Erfahrungstafeln	176
Von der Anfertigung der Erfahrungstafeln	191
Bestandsaufnahme des haubaren Baumholzes	203
Bestandsaufnahme junger Bestände des Hochwaldes	224
Bestandsaufnahme des Kopfholzes	—
Anwendung der Erfahrungstafeln	227
Welche Genauigkeit die Bestandsaufnahme der haubaren Bestände verlangt	244
Bestandsaufnahme des Schlagholzes	245
Ertragsberechnung des Kopfholzes	251
Schätzung einzelner Pflanzstämme	253
Berechnung des Zuwachses im alten Holze	—
Berechnung des Zuwachses im jungen Holze	263
Berechnung des nachhaltigen Abgabesaßes im Hochwalde	264
Von den Reserven	276
Ertragsberechnung des Mittelwaldes	279
Ertragsberechnung des Plenterwaldes	289
Von Herstellung der Bestandsordnung	293
Anordnung der Holzung zur Etatserfüllung	295
Taxation des Niederwaldes	307

	Seite
Von der Nothwendigkeit, das Taxationsverfahren den jedesmaligen Verhältnissen anzupassen	310
Kontrolle der Schätzung	314
Form der Darstellung der Taxationsresultate	320
Von den die Schätzung erläuternden Beilagen	326
Die Forstbeschreibung	327
Von der Aufrechterhaltung der Taxation	335

Dritte Abtheilung.

Waldwerthberechnung.

Zur Geschichte der Waldwerthberechnung	342
J. G. Beckmann's Nuzungsanschlag	344
Hopfeld	345
Krause	346
Hartig	347
Preußische Instruktion von 1814	350
Cotta's Waldwerthberechnung	353
Hundeshagen's Waldwerthberechnung	359
Allgemeine Grundsätze	—
Art der Zinsenrechnung	360
Zinsfuß	361
Änderung des Verfahrens nach den verschiedenen Zwecken der Waldwerthberechnung	365
Werthstaxe nachhaltig zu benutzender Wälder	367
Werthstaxe bei bedingter Nachhaltigkeit	370
Werthstaxe der willkürlich zu benutzenden Forstgrundstücke	375
Werthstaxe aus Veranlassung der Expropriation	380
Gerichtliche Werthstaxen	388
Werthberechnung aus Veranlassung einer Separation	393
Werthberechnung zu verpfändender Wälder	396
Werthberechnung zur Feststellung der Grundsteuer	397

Vierte Abtheilung.

Taxation behufs der Begründung einer Walddevastation	403
--	-----

tung dieser nöthig wird, um dem Gläubiger die volle Sicherheit für Kapital und Zinsen zu gewähren. So lange dies geschieht, steht demselben durchaus keine Einrede in die Bewirthschaftung und Benutzung des Waldes zu. Gewöhnlich erlassen jedoch die Kreditvereine besondere Vorschriften für die Bewirthschaftung aller verpfändeten Forsten, denen sich Jeder unterwerfen muß, welcher Gelder erhält, denen diese zur Hypothek dienen, und es kommt dann bloß darauf an, zu bestimmen, ob diesen gemäß gehandelt worden ist, oder inwiefern sie zum Nachtheile des Waldes überschritten worden sind. — So lange die Verpfändung des Waldes dauert, kann allerdings der Gläubiger die Bedingungen vorschreiben, unter denen er sein Kapital stehen lassen will, und diese sind denn auch sehr abweichend bei den verschiedenen Kreditvereinen, so daß sich nichts Specielles darüber sagen läßt.
